

**Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang Medizinische Biologie (Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

vom 02. Mai 2013

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 551 / Nr. 63)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 24. April 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 6 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Medizinische Biologie.
- (2) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Medizinische Biologie.

§ 2¹

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Medizinische Biologie ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung.
- (2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden;

die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 2,7 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15.07. eines jeden Jahres für den Studienbeginn im Wintersemester schriftlich im Einschreibungswesen der Universität Duisburg-Essen einzureichen (Ausschlussfrist). Verspätete eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein Abstract der Bachelorarbeit (max. 1 Seite),
 - b. ein Lebenslauf und
 - c. ein Nachweis aller in § 1 der Prüfungsordnung bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache).

§ 4²

Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.
- (2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - a) die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer nach § 2 Abs. 1. (max. 70 Punkte gemäß Anlage 1),

b) die Anzahl an erworbenen Credits in medizinischen Grundlagenfächern während des Bachelorstudiums (max. 20 Punkte gemäß Anlage 2).

(4) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:

Gesamtpunkte = Notenpunkte + Creditpunkte.

(5) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, entscheidet das Los.

Duisburg und Essen, den 02. Mai 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

**§ 5³
Auswahlgespräch**

Aufgehoben.

**§ 6⁴
Feststellung des Ergebnisses**

Aufgehoben.

**§ 7
Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird; liegt der Grund der Ablehnung in der Nichterreichung des Grenzwertes, der im Rahmen der Zulassungsbeschränkung im Vergabeverfahren ermittelt wurde, wird dieser Grenzwert im Bescheid aufgeführt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der gem. § 4 Abs. 3 zu bildenden Rangliste durchgeführt.

(5) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medizinische Biologie nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis vorgelegt wird.

**§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 24.01.2013.

Anlage⁵

Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Note des vorherigen Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Punkten für die Anteile der Medizin im Bachelorstudium (Creditgewicht) erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:
Gesamtpunkte = Notenpunkte + Creditgewicht

Anlage 1)

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1,0	70
1,1	68
1,2	66
1,3	64
1,4	62
1,5	60
1,6	58
1,7	56
1,8	54
1,9	52
2,0	50
2,1	48
2,2	46
2,3	44
2,4	42
2,5	40
2,6	38
2,7	36

Anlage 2)

Das Creditgewicht ergibt sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits in medizinischen Grundlagenfächern gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht
≥ 70	20	44	11,0	18	4,5
69	17,25	43	10,75	17	4,25
68	17,0	42	10,5	16	4,0
67	16,75	41	10,25	15	3,75
66	16,5	40	10,0	14	3,5
65	16,25	39	9,75	13	3,25
64	16,0	38	9,5	12	3,0
63	15,75	37	9,25	11	2,75
62	15,5	36	9,0	10	2,5
61	15,25	35	8,75	9	2,25
60	15,0	34	8,5	8	2,0
59	14,75	33	8,25	7	1,75
58	14,5	32	8,0	6	1,5
57	14,25	31	7,75	5	1,25
56	14	30	7,5	4	1,0
55	13,75	29	7,25	3	0,75
54	13,5	28	7,0	2	0,5
53	13,25	27	6,75	1	0,25
52	13,0	26	6,5	0	0
51	12,75	25	6,25		
50	12,5	24	6,0		
49	12,25	23	5,75		
48	12,0	22	5,5		
47	11,75	21	5,25		
46	11,5	20	5,0		
45	11,25	19	4,75		

¹ § 2 Abs. 2 Satz 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43), in Kraft getreten am 30.04.2014

² § 4 Abs. 3 Buchst. a und b geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43), in Kraft getreten am 30.04.2014 und

§ 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) aufgehoben; Abs. 4 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 24.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34), in Kraft getreten am 01.05.2020

³ § 5 wird aufgehoben durch zweite Änderungsordnung vom 24.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34), in Kraft getreten am 01.05.2020

⁴ § 6 wird aufgehoben durch zweite Änderungsordnung vom 24.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34), in Kraft getreten am 01.05.2020

⁵ Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 24.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34), in Kraft getreten am 01.05.2020